

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der  
Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.  
(Feuerwehrkostensatzung)  
vom 23.10.2024**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. in seiner Sitzung vom 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. einschließlich der Ortsfeuerwehren im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr der Gemeinde für:
  - a) die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach §§ 22, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird
  - b) Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen gemäß § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (2) Kostenersatz wird auch für Aufwendungen erhoben, die durch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen entstehen.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung/Alarmierung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt nach § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG mit der Alarmierung/Anforderung durch die Integrierte Regionaleleitstelle (IRLS) und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder Fläche.

**§ 3  
Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung  
sowie für Brandverhütungsschauen**

- (1) Kostenersatz wird für folgende Einsätze bzw. Leistungen der Feuerwehr gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:
  1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
  2. Leistungen, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, erforderlich werden;
  3. Leistungen, die durch den Betrieb eines automatischen Notrufsystems über das ein automatischer Notruf, insbesondere durch ein auf dem 112-Notruf basierendes eCall-System oder ähnliche Dienste gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b), ausgelöst wird
  4. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist;

5. Leistungen, die durch einen Falschalarm einer automatischen Brandmeldeanlage ausgelöst werden oder wenn das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist
  6. Alarmierungen, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen bzw. durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weitergeleitet wurden.
  7. Brandsicherheitswachen;
  8. überörtliche und auswärtige Einsätze, bei denen gemeindeübergreifend nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet wurde, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen wurden
- (2) Für Brandverhütungsschauen wird Kostenersatz gemäß §§ 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO erhoben.

#### **§ 4**

##### **Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt, insbesondere für:

1. Technische Hilfeeinsätze, die nicht unter § 3 fallen z.B.
  - Türöffnungen an/in Gebäuden),
  - die Beseitigung von Betriebsstoffen (Kraftstoffen, Ölen) und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
  - Gehölzarbeiten
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten;
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch;
4. Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Schulungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen bzw. Unterstützung bei Wartungen von Brandmeldeanlagen, Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausche an Einrichtungen mit Feuerwehrschiessung
5. andere Hilfe- und Dienstleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach § 69 Abs. 4 in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt gemäß § 2 Abs. 3 mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr durch die IRLS und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (3) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG minutenweise abgerechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) Stundensätze für die eingesetzten Einsatzkräfte
  - b) Stundensätze für eingesetzte Fahrzeuge
  - c) Stundensätze für sonstige Kosten der Feuerwehrangehörigen

- d) Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen entstanden sind (z.B. das Anfordern eines Drehleiterfahrzeuges oder der Ölwehr) nach § 69 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SächsBRKG
- e) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SächsBRKG, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch d) erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten und Auslagen, so sind sie in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für Schäden an den Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfe- bzw. Dienstleistungen verbrauchten Materialien, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % verlangt.
- (6) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Aufwundersersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie von der benachbarten Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Zur weiteren Regelung der Kostenerhebung bei gegenseitiger Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art schließt die Gemeinde mit benachbarten Gemeinden Vereinbarungen auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG ab.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.
- (9) Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.  
Zur Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt eine Abgrenzung der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen im konkreten Einzelfall. Die Pflichtleistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG) zur Gefahrenabwehr sind hoheitlich und somit nicht steuerbar. Die freiwilligen Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind nicht hoheitlich und somit steuerbar.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Einsätze und Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt vom
- Verursacher (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1, 6 und 8 dieser Satzung)
  - Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 8 dieser Satzung)
  - Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder Halter, Eigentümer und Besitzer eines mit Notruf ausgestatteten Fahrzeuges (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 und 8 dieser Satzung);
  - Eigentümer, Besitzer oder Betreiber eines Grundstückes oder einer Anlage (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 und 8 dieser Satzung)
  - Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5 und 8 dieser Satzung);
  - Veranstalter oder Einrichtungsträger (§ 3 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 dieser Satzung).
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von
- derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie den in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder von derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
  - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

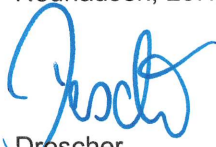
## § 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Einsätze sowie anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 17.11.2011 außer Kraft.

Neuhausen, 23.10.2024



Drescher  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 5

## Kostenverzeichnis

### Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

#### 1. Kostenersatz für eingesetzte Einsatzkräfte (je Feuerwehrmann und Einsatzstunde)

Bezeichnung	Stundensatz
Einsatzkraft	17,22 €

#### 2. Kostenersatz für eingesetzte Fahrzeuge

Bezeichnung	Typ	Kennzeichen (gegenwärtiges Fahrzeug)	Stundensatz aktuell gültige landes- einheitliche Kostensätze (§ 20 SächsFwVO)
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	FG-FN 421	204,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 20	FG-FN 112	346,20 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	FG-NL 112	56,40 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	FG-2374	56,40 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	FG-I 772	103,80 €

#### 3. Kostenersatz für sonstige jährliche Kosten gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG

Bezeichnung	Stundensatz
Sonstige Kosten je Einsatzkraft	5,07 €

#### 4. Kostenersatz für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Schaummittel, Abspermaterial etc.) und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zum Zeitpunkt der Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung.

Bei den vorstehenden Pauschalsätzen handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 Abs. 9 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.